

Forderung verantwortungsvollen Handelns nicht restlos erfassbar. Schöpferische, neuartige, originäre Lösungen auf wissenschaftlich-technischem Gebiet sind letztlich nur dann möglich, wenn neue Wege beschritten werden, wenn der Mut zur Übernahme erhöhter Verantwortung vorhanden ist und die soziale Zielstellung übertragener Rechte und Pflichten eigenständig verwirklicht wird. Das verlangt aber, stets zu berücksichtigen, daß jede Leitungsentscheidung „statistischer Natur“ ist und durch die Innen- und Umwelt nicht eindeutig determiniert ist, sondern in der Regel das Ergebnis der Auswahl und Sichtung verschiedener Varianten, der Korrektur und der Anpassung der brauchbarsten Varianten an die Bedürfnisse des Systems darstellt.⁸

Die aktive Rolle des Subjekts der Entscheidungsfindung ist dabei nicht zu übersehen. Der schöpferisch und verantwortungsvoll handelnde Mensch bestimmt qualitativ alle Entscheidungen. Der gleichgültige, nach eingefahrenen Schemata oder gar verantwortungslos handelnde Mensch bewirkt hingegen qualitativ minderwertige Entscheidungen. Die gesellschaftliche Wertung der Entscheidungen muß anhand objektiver Faktoren und nicht mit subjektiven oder gar subjektivistischen Anschauungen und Interpretationen erfolgen. Nicht selten anzutreffende Ausflüchte, die den Kompliziertheitsgrad, die Neuartigkeit, die Schwierigkeiten oder den gesamten Entscheidungsbereich betreffen, werden so ad absurdum geführt. Zugleich ist es unbedingt erforderlich, diese Aspekte sachlich zu berücksichtigen und abzuwägen, sie dürfen nicht einfach völlig beiseite geschoben werden.

Bestimmte Mängel (z. B. bei der Einführung neuer Technik, neuer technologischer Verfahren usw.) sind u. a. damit verbunden, daß einerseits übertragene Rechte und Pflichten oft noch zu wenig zu derartigen progressiven Verhaltensweisen zwingen, andererseits aber auch die optimale Ausschöpfung und schöpferische Verwirklichung von gegebenen Verhaltensmöglichkeiten an mangelnder Verantwortungsbereitschaft scheitern. Mitunter wirkt sich hier aber auch begünstigend aus, daß nicht in jedem Fall eine ausgewogene rechtliche Sicherung und Wertung der wirklich schöpferischen Entscheidungsvarianten gegeben ist. Besonders bedeutsam ist in diesem Zusammenhang, daß die Rechte und Pflichten, die für den Menschen, der in einer bestimmten Situation eine Entscheidung zu treffen hat, stets durch die konkreten Bedingungen von Raum und Zeit spezifiziert werden. Entscheidend ist, ob der eine Entscheidung treffende Mensch verantwortungsvoll oder verantwortungslos handelt. Das kann nur an den real gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten gemessen werden. So wird die Dynamik des gesellschaftlichen Lebens, werden Spezifik und vielleicht Einmaligkeit der Handlungserfordernisse zu Bestandteilen rechtlicher Wertung. Damit wird erreicht, daß nicht isolierte Regeln, sondern die soziale Qualität der Handlung zum Maßstab moralischer und rechtlicher Wertung wird.

Stabilität und Dynamik des sozialistischen Rechts erfordern also, daß bereits im rechtlichen Normensystem Handlungsspielräume eröffnet werden, die die schöpferische Ausfüllung vorgegebener Rechte und Pflichten durch verantwortungsvolles Handeln der Menschen verlangen. Dispositive Normteile sind bei der Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ebenso unabdingbar wie jeder wissenschaftlich-technische Fortschritt ohne Schöpferium im Handeln, ohne Intuition und Vorstoß ins absolut oder relativ Ungewisse undenkbar ist. Die Gewährung von Disponibilität im Entscheiden und Handeln der Menschen ist im rechtlichen Sinne ein Problem der Übertragung von Rechten und Pflichten sowie von Verantwortungskriterien, die weniger die Einzelaktion verbindlich vorschreiben, als vielmehr grundlegende Ansprüche an das Niveau der Pflichtenerfüllung fixieren und bei verschuldetem Unterschreiten dieses Niveaus konsequent rechtliche Verantwortlichkeit vorsehen.

Verantwortung und freiwillige, bewußte Einhaltung des Rechts

Die Grundprinzipien des sozialistischen Rechts, die mit Hilfe des sozialistischen Rechts zu verwirklichenden neuen sozialen Werte und damit die Durchsetzung revolutionärer sozialistischer Gesetzmäßigkeit sind untrennbar mit der Frage verbunden, ob und inwieweit der handelnde Mensch bereit ist, bewußt und verantwortungsvoll seinen Beitrag zur Fortentwicklung der Gesellschaft zu leisten. Hierbei sind Maßstäbe gesetzt, die an objektiven und subjektiven Kriterien zugleich orientiert sind. Die Verantwortung bildet auch in diesen Fällen jenes „Zwischenstück“, das zwischen objektiv Notwendigem, rechtlich Gefordertem und subjektiv Geleistetem bzw. zu Forderndem steht. Sie ist somit eine bedeutsame Kategorie des sozialistischen Rechts und trägt dazu bei, die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts auch dadurch zu erhöhen, daß es tätiges und schöpferisches Handeln stimuliert. Der Philosoph und Ethiker W. Bradter hat zu Recht auf moralischer Sicht darauf aufmerksam gemacht, daß „die gesetzlichen Vorgaben ... durch persönliches moralisches Verhalten mit Leben erfüllt“ werden. Er führt dazu ein einfaches, jedoch überzeugendes Beispiel an: „Die persönliche Arbeitsdisziplin ist eine der wichtigsten Erscheinungsformen des sozialistischen Verhältnisses zur Arbeit. Wir verstehen darunter die bewußte Einhaltung der wichtigsten moralischen und rechtlichen Regelungen des Arbeitsprozesses: Pünktlichkeit am Beginn des Arbeitstages und Verlassen des Arbeitsplatzes erst bei Arbeitsschluß; volle Auslastung der Arbeitszeit; Anwendung aller persönlichen Kenntnisse und Erfahrungen zur Anfertigung des gegebenen Produktes; Eintreten für die Qualität des eigenen Erzeugnisses; Suche nach Intensivierungsmöglichkeiten usw. Diese Disziplin nennen wir bewußte oder sozialistische Arbeitsdisziplin. Sie äußert sich in dem Bestreben, die Ergiebigkeit der eigenen Arbeit zum Nutzen der Gesellschaft und zum persönlichen Nutzen zu erhöhen.“⁸

Und wenn in Vorbereitung des X. Parteitages der SED in der großen Initiative der Werktätigen zur Planerfüllung von den gewachsenen Anforderungen oder vom Schrittmaß der achtziger Jahre gesprochen wurde, dann lag und liegt solchen Überlegungen die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung zugrunde. Grundbedingung für derartige Aktivitäten ist es, die gesellschaftlichen Prozesse so zu gestalten, daß die Werktätigen ihre wachsende Verantwortung mit immer größerer Wirksamkeit in der Praxis realisieren können. Das vollzieht sich nicht im Selbstlauf. Hier wird deutlich, daß sich gesellschaftlicher Fortschritt aus wachsendem Bewußtsein ergibt. Eine wesentliche Aufgabe sozialistischer Leitungstätigkeit in allen gesellschaftlichen Bereichen — vor allem in der Entscheidungstätigkeit sowie bei der Erhöhung der weltanschaulichen Bildung — besteht darin, das Verantwortungsbewußtsein der Werktätigen als eine starke ideologische Triebkraft bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu fördern und zu festigen.^{1 2 3 4 5 6 7 8 9}

- 1 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 87.
- 2 H. Steininger, Freiheit und Verantwortung im Sozialismus, Einheit 1975, Heft 12, S. 1403.
- 3 J. LeksChas, Verantwortung und Recht in der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1975, S. 12.
- 4 Vgl. H. Müller/J. Schmoilack, „Hauptaufgabe, Verantwortung und Moralentwicklung“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1977, Hefte, S. 915; H. Steininger, a. a. O., S. 1399 f.; J. Römer, Moralische Verantwortung und sozialistisches Verantwortungsbewußtsein, Berlin 1973, S. 37 und 42.
- 5 Autorenkollektiv unter Leitung von K. A. Mollnau, Objektive Gesetze - Recht - Handeln, Berlin 1979, S. 165.
- 6 Vgl. H. Hörz, „Statistische Gesetze, Wirkungsmechanismus und individuelles Verhalten“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1976, Heft 9, S. 970 f.
- 7 Vgl. H. Hörz/D. Seidel, Verantwortung, Schöpferium, Wissenschaft, Berlin 1979, S. 24 ff.
- 8 W. G. Afanasjew, Soziale Information und Leitung der Gesellschaft, Berlin 1976, S. 156 f.
- 9 W. Bradter, ... nur zur Hälfte lebt der Mensch moralisch, Leipzig-Jena-Berlin 1979, S. 202 f.